



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009	Heilbad Heiligenstadt, den 10.03.2009	Nr. 09
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Wahl der Kreistagsmitglieder am 7. Juni 2009	... 70
Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	... 73
Bekanntmachung Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Reinhard Schielke – Transporte, Grabenstr. 10, 37339 Haynrode	... 73
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A – Ausbau der Kreisstraße 112 in der OD Volkerode, 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+217,50 bis 1+617,00 -	... 74
20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.03.2009	... 77
38. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 18.03.2009	... 77
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel</u> Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ am 31.03.2009	... 79

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Wahl der Kreistagsmitglieder am 7. Juni 2009

1. Im Landkreis Eichsfeld sind am 7. Juni 2009 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
 - d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Eichsfeld vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlags keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Eichsfeld bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Eichsfeld von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8, Haus I, Zimmer 244, ausgelegt. Nach Vereinbarung mit dem Landkreiswahlleiter kann im Einzelfall auch ein gesonderter Zeitpunkt ermöglicht werden. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen/Verwaltungsgemeinschaften innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahl-

vorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. April 2009 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreisratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Heilbad Heiligenstadt, den 9. März 2009

gez. Munke
Landkreiswahlleiter

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EW Wasser GmbH Wasserver- und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 27.11.2008 den Antrag gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 37, Seite 1757, berichtigt Seite 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (ImSchRBeschG) vom 23.10.2007 (BGBl. Nr. 64, Seite 2470) auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umverlegung des Spitzengraben in Büttstedt zur Sicherung der Zuwegung zur geplanten Kläranlage am Standort in Büttstedt (Gemarkung Büttstedt, Flur 13, Flurstück 71), gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 d des UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.16 (sonstige Ausbaivorhaben) des UVPG unterliegt. Daher besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechtes. Nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr. 7, S. 85) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.11 (sonstige Ausbaivorhaben) des ThürUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zur ThürUVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 27.02.2009

Der Landrat

Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Reinhard Schielke – Transporte, Grabenstr. 10, 37339 Haynrode

Die Firma Reinhard Schielke – Transporte, Grabenstr. 10, 37339 Haynrode hat mit Datum vom 03. Februar 2009 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2470), für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Umschlag von Altmetallen und unbehandelten Holz am Standort 37339 Haynrode, Zur Hoppensee 2, gestellt.

Die geplante Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2470), unter der Nummer 8.7.2 genannt und in der Spalte 2 mit S gekennzeichnet („Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nr. 8.8, mit einer Ge-

samtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen oder Nichteisenschrotten“).

Gegenstand der geplanten Anlage ist die zeitweilige Lagerung und Umschlag von Altmetallen und unbehandeltem Holz.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Neuanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 S. 513) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.03.2009

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A – Ausbau der Kreisstraße 112 in der OD Volkerode, 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+217,50 bis 1+617,00 -

- a) Auftraggeber:** 1) Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt
2) Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Betriebsführung durch EW Wasser GmbH, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
- b) Ausführung von Bauleistungen:** Ausbau der Kreisstraße 112 in der OD Volkerode, 1. Bauabschnitt; von Bau-km 1+217,50 bis 1+617,00
- c) Ort der Ausführung:** Ortsdurchfahrt Volkerode
- d) Vergabenummer:** 8/54/09
Art und Umfang der Leistung: (alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)

Los 0 - Allgemeine Baukosten (gilt für Los 1 bis Los 4)

pauschal	Baustelleneinrichtung
pauschal	Verkehrsumleitung

Los 1 - Grundhafter Ausbau der K112 (AG a1)

900 m ²	Bituminöse Befestigung aufnehmen
1.500 m ³	Bodenabtrag
26 Stk	Straßenabläufe mit Anschlussleitungen
180 m	Borde setzen
350 m ³	Hydraulisch gebundene Tragschicht
900 m ³	Frostschuttschicht 0/45
1.800 m ²	Asphalttragschicht 0/32 CS
1.850 m ²	Asphaltbeton 0/11 S

Los 2 - Deckensanierung der „Hauptstraße“ (AG a1)

510 m ²	Bituminöse Befestigung aufnehmen
80 m ³	Bodenabtrag für Randverbreiterung
4 Stk	Straßenabläufe mit Anschlussleitungen
80 m	Borde setzen
30 m ³	Frostschuttschicht 0/45 für Randverbreiterung
510 m ²	Asphalttragschicht 0/32 CS
510 m ²	Asphaltbeton 0/11 S

Los 3 - Mischwasserkanalisation (AG a2)

220 m	Abwasserrohr DN 150 PP
29 m	Abwasserrohr DN 250 PP
173 m	Abwasserrohr DN 300 PP
98 m	Abwasserrohr DN 500 PP
15 Stk	Fertigteilschächte DN 1000 SB
1 Stk	Sonderbauwerk

Alle Rohrleitungen und Schächte liefern und einbauen, einschließlich Erdarbeiten.

Los 4 - Trinkwasserversorgung (AG a2)

60 m	Druckrohr DA 40 PEHD
312 m	Druckrohr DA 160 PEHD
26 Stk	Ventilanbohrarmaturen für Druckrohr DA 160

Alle Rohrleitungen und Armaturen liefern und einbauen, einschließlich Erdarbeiten.

e) Aufteilung in Lose: nein

Die Lose 0-4 werden an einen Auftragnehmer vergeben. Eine getrennte Vergabe wird ausgeschlossen. Die Lose haben nur Abrechnungscharakter. Es können nur Angebote zugelassen werden, in denen alle 5 Lose abgegeben werden.

f) Erbringung von Planungsleistungen: nein

g) Ausführungsfrist: 04.05.09 bis 30.10.09

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Frau Eckert
Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, Tel.: 03606 650 2313, Fax.: 03606 650 9090
Die Verdingungsunterlagen werden ab 16.03.2009 versandt.

i) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 60,00 EURO

Erstattung:	nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger:	Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
Kontonummer:	20 000 3631, Bankleitzahl: 820 570 70
Geldinstitut:	Kreissparkasse Eichsfeld
Zahlungsgrund:	K 112

(Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.)

j) Ende der Angebotsfrist / Angebotseröffnung: 02.04.2009, 10:15 Uhr

k) Angebote sind zu richten an: siehe Punkt a 1)

Die Submission findet im Haus IV, Leinegasse 11, 1. OG, Raum 1.04 des Landratsamtes Eichsfeld statt.

l) Die Angebote sind abzufassen in: deutsch

Angebotsabgabe: schriftlich (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

m) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten

n) Geforderte Sicherheiten:

- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme,
- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme, einschl. eventl. Nachträge

o) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

p) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

q) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat mit dem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis f VOB/A Angaben zu machen sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit), eine gültige DVGW-Zulassung GW 301, die Befugnis zum PE-Schweißen laut GW 330 und Güteüberwachung bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau müssen erfüllt und nachgewiesen werden.

r) Die Bindefrist endet am: 29.05.09

s) Auskünfte erteilt: Ingenieurberatung Gries, Rudolf - Diesel - Str. 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel. 03606/603798, Fax: 03606/603790

t) Kriterien für die Auftragserteilung:

Die Auftragserteilung erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gem. § 25 Nr. 3 VOB/A. Für die Auftragsvergabe kommen nur Bieter in Betracht, die nachweislich Arbeiten in diesem Umfang erfolgreich durchgeführt haben und mit Sicherheit in der Lage sind, die festgelegten Ausführungsfristen einzuhalten.

u) Ausschluss von Änderungen und Nebenangeboten:

Die Pauschalierung von Leistungen der Lose 1 und 2 in Verbindung mit Erdarbeiten sind nicht zugelassen. Nebenangebote, welche die geforderten Rohr- und Schachtmaterialien betreffen, werden nicht akzeptiert.

v) Nachprüfstelle:

für a 1)

Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 250 – Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar, (Tel. 0361/3773 7254)

für a 2)

Landkreis Eichsfeld
Kommunalaufsicht
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Heilbad Heiligenstadt, den 18.02.2009

Landkreis Eichsfeld

Der Landrat

Im Auftrag des

**Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld Betriebsführung durch
EW Wasser GmbH**

gez. Gabel
Geschäftsführer

gez. Nehr Korn
Geschäftsführer

20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17.03.2009

Die 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, den 17. März 2009 um 16:00 Uhr

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25. November 2008
4. Investitionszuschuss zur Baumaßnahme im Familienzentrum Kloster „Kerbscher Berg“
5. Umsetzung der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- Mittelvergabe zur Förderung von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Haushaltsjahr 2009
6. Soziale Situation von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Eichsfeld
7. Informationen aus der Verwaltung des Jugendamtes
8. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, den 06.03.2009

Der Landrat

38. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 18.03.2009

Die 38. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 18 März 2009 um 14:00 Uhr,

im „Roten Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 37. Sitzung des Kreisausschusses am 11. Februar 2009
4. Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2008
5. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2008 des Landkreises Eichsfeld
6. Bestellung der Leiterin und der stellv. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
7. Sport- und Spielstättenrahmenleitplan für den Landkreis Eichsfeld
8. Entwurf der Tagesordnung zur 20. Sitzung des Kreistages am 01.04.2009 - Öffentlicher Teil
9. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 06.03.2009

Der Landrat

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Verbandsversammlung des „Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld“ am 31.03.2009

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ findet am

Dienstag, dem 31.03.2009 um 17:30 Uhr,

im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51 in 37355 Niederorschel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2008
5. Jahresabschluss 2008
6. Bisher durchgeführte Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer
II. Ordnung in der Pflegeperiode 2008/2009
7. Anfragen und Mitteilungen

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender